jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/6/26 2Ob467/53, 3Ob472/56, 2Ob218/49, 5Ob240/64, 1Ob305/71, 1Ob5/72, 1Ob10/75, 6Ob585/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1953

Norm

ABGB §1266

Rechtssatz

Wurde eine Ehe ohne Verschuldensausspruch oder aus dem gleichen Verschulden beider Teile geschieden, erlöschen die Ehepakte von selbst; für eine Klage auf Aufhebung der Ehepakte bleibt in diesem Fall kein Raum.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 218/49
  Entscheidungstext OGH 29.06.1949 2 Ob 218/49
  Veröff: NZ 1950,96
- 2 Ob 467/53
  Entscheidungstext OGH 26.06.1953 2 Ob 467/53
  Veröff: SZ 26/171
- 3 Ob 472/56
  Entscheidungstext OGH 07.11.1956 3 Ob 472/56
- 5 Ob 240/64
  Entscheidungstext OGH 26.11.1964 5 Ob 240/64
  Veröff: RZ 1965,83
- 1 Ob 305/71
  Entscheidungstext OGH 11.11.1971 1 Ob 305/71
  Veröff: SZ 44/173
- 1 Ob 5/72
  Entscheidungstext OGH 02.02.1972 1 Ob 5/72
- 1 Ob 10/75
  Entscheidungstext OGH 05.02.1975 1 Ob 10/75
  Veröff: EvBl 1975/246 S 551 = JBl 1976,648 = SZ 48/9
- 6 Ob 585/82
  Entscheidungstext OGH 01.07.1982 6 Ob 585/82
  nur: Wurde eine Ehe ohne Verschuldensausspruch oder aus dem gleichen Verschulden beider Teile geschieden, erlöschen die Ehepakte von selbst. (T1) Beisatz: Jeder erhält das zurück, was er eingebracht hat. (T2)
- 3 Ob 509/88
  Entscheidungstext OGH 27.05.1988 3 Ob 509/88
  nur T1; Beisatz: Ebenso, wenn die Ehegatten im Scheidungsvergleich ausdrücklich vereinbaren, daß für eine eventuelle Vermögensauseinandersetzung zwischen ihnen welcher Art immer der Verschuldensausspruch im Scheidungsurteil nicht von Belang ist. (T3)
- 1 Ob 197/99y
  Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 197/99y
  Beis wie T2; Beisatz: Ehepakte erlöschen infolge der Scheidung nicht mit Wirkung ex tunc, sondern ex nunc. (T4) Beisatz: Sämtliche noch in natura vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Abwicklung der Gütergemeinschaft an den Ehegatten zurückzustellen, der sie eingebracht hat. Ihr Wert im Aufteilungszeitpunkt (Rechtskraft der Ehescheidung) ist auf den nach dem Aufteilungsschlüssel ermittelten Anteil dieses Ehegatten an dem zum selben Zeitpunkt bewerteten Gütergemeinschaftsvermögen anzurechnen. (T5); Veröff: SZ 73/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0022405

Dokumentnummer

JJR_19530626_OGH0002_0020OB00467_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at